

Verschmelzungsinformationen gemäß § 186 KAGB

für die Verschmelzung der Investmentvermögen

La Française Systematic Defensive Allocation
und
La Française Systematic Multi Asset Allocation

Sehr geehrte Anteilhaberin,
sehr geehrter Anteilhaber,

hiermit werden Sie über folgendes informiert:

Die La Française Systematic Asset Management GmbH (nachfolgend „La Française“) hat beschlossen, gemäß §§ 181 ff. KAGB sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des von der La Française verwalteten Investmentvermögens

La Française Systematic Defensive Allocation

(nachfolgend übertragendes Investmentvermögen)

auf das ebenfalls von der La Française verwaltete Investmentvermögen

La Française Systematic Multi Asset Allocation

(nachfolgend übernehmendes Investmentvermögen)

zum **29.04.2022** („Übertragungstichtag“) zu übertragen.

Zusätzliche Informationen zur Verschmelzung sind per E-Mail an info-am@la-francaise.com erhältlich.

I. Art der Verschmelzung

Alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten des Investmentvermögens La Française Systematic Defensive Allocation sollen auf das Investmentvermögen La Française Systematic Multi Asset Allocation übertragen werden.

Die Verschmelzung erfolgt gemäß § 1 Abs. 19 Nr. 37 lit. a KAGB durch Übertragung sämtlicher Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines übertragenden Investmentvermögens auf ein anderes bestehendes übernehmendes Investmentvermögen gegen Gewährung von Anteilen des übernehmenden Investmentvermögens an die Anleger des übertragenden Investmentvermögens.

Das übertragende Investmentvermögen besteht aus den folgenden Anteilklassen:

1. Anteilklasse (R) ISIN: DE0005561666
2. Anteilklasse (W) ISIN: DE000A0MKQP6

Das übernehmende Investmentvermögen besteht aus den folgenden Anteilklassen:

1. Anteilklasse (R) ISIN: DE0009763235
2. Anteilklasse (W) ISIN: DE000A1W2AF2
3. Anteilklasse (I) ISIN: DE000A0MKQQ4

Die Anleger der Anteilklasse (R) des übertragenden Investmentvermögens erhalten Anteile an der Anteilklasse (R) des übernehmenden Investmentvermögens.

Die Anleger der Anteilklasse (W) des übertragenden Investmentvermögens erhalten Anteile an der Anteilklasse (W) des übernehmenden Investmentvermögens.

II. Hintergrund und Beweggründe

Die Anteilklassen (R) und (W) des übertragende Investmentvermögen La Française Systematic Defensive Allocation wurden an den folgenden Zeitpunkten aufgelegt:

1. Anteilklasse (R): 01.09.2005
2. Anteilklasse (W): 20.10.2014

Die Anteilklassen (R) und (W) des übertragende Investmentvermögen La Française Systematic Defensive Allocation wurden an den folgenden Zeitpunkten aufgelegt:

1. Anteilklasse (R): 08.03.1970
2. Anteilklasse (W): 18.03.2015

Der Hintergrund für die Verschmelzung ist, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Positionierung der einzelnen Investmentvermögen optimieren möchte. Vor diesem Hintergrund hat die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat das aktuelle Fondsuniversum analysiert.

Seit einigen Jahren wurde für den übertragenden Fonds eine sinkende Nachfrage von potentiellen Anlegern festgestellt. Wesentlich hierfür erscheint die schwächere Wertentwicklung im Vergleich zu anderen Vermögensverwaltenden Fonds der Kapitalverwaltungsgesellschaft, insbesondere ebenfalls flexible Multi-Assetfonds mit ähnlichen Rendite-/ Risikoprofilen, wie der übernehmende Fonds. Zudem ist das Fondsvolumen des übertragenden Investmentvermögens mittlerweile so niedrig, dass es für das Portfoliomanagement schwierig ist, die Anlagestrategie des übertragenden Fonds noch effektiv umzusetzen. Mit der Verschmelzung auf den übernehmenden Investmentvermögens wird den Anlegern ein Produkt mit zeitgemäßer Anlagestrategie geboten, welche die Möglichkeit auf eine bessere Wertentwicklung im derzeitigen Marktumfeld bieten dürfte.

III. Potentielle Auswirkungen auf die Anleger gem. § 186 Abs. 3 Nr. 2 KAGB



Die potentiellen Auswirkungen auf den Anleger können vielfältiger Natur sein und hängen auch immer von den persönlichen Anlagezielen und der individuellen Risikoneigung des Anlegers ab. Nachfolgend dargestellte Auswirkungen sind daher nicht abschließend.

1. Rechtsstellung der Anleger und Ablauf der Verschmelzung

Die Verschmelzung des übertragenden Investmentvermögens führt dazu, dass der Anteilinhaber seine Anteile an dem übertragenden Investmentvermögen verliert, da das übertragende Investmentvermögen nach der Verschmelzung nicht mehr existiert.

Die Rechte der Anleger werden sowohl bei dem übertragenden als auch bei dem übernehmenden Investmentvermögen ausschließlich in Globalurkunden verbrieft. Diese Globalurkunden werden bei Clearstream Banking AG in Frankfurt (Wertpapier-Sammelbank) verwahrt. Ein Anspruch des Anlegers auf Auslieferung einzelner Anteilscheine besteht nicht. Die Anteilscheine lauten auf den Inhaber und sind über einen Anteil oder eine Mehrzahl von Anteilen ausgestellt. Die Verwahrstelle des übertragenden Investmentvermögens informiert die Wertpapiersammelbank über die Verschmelzung. Die Wertpapiersammelbank vernichtet im Anschluss an die Verschmelzung die Globalurkunde des übertragenden Investmentvermögens.

Der Anleger ist nach der Verschmelzung im entsprechenden Verhältnis des Wertes seiner Anteile wie zuvor an dem übernehmenden Investmentvermögen beteiligt. Nach der Verschmelzung erhält der Anleger des übertragenden Investmentvermögens Anteile an dem Investmentvermögen La Française Systematic Multi Asset Allocation. Dabei erhält ein Anteilinhaber der Anteilsklasse R am übertragenden Investmentvermögens Anteile an der Anteilsklasse R des übernehmenden Investmentvermögens. Genauso wird bei Anteilinhabern der Anteilsklasse W verfahren. Die neuen Anteile des übernehmenden Investmentvermögens gelten mit Beginn des Tages, der dem Übertragungstichtag folgt, als an die Anleger des übertragenden Investmentvermögens ausgegeben.

Grundsätzlich behält der Anleger seine Stellung als Anteilinhaber. Da es sich im vorliegenden Fall sowohl bei dem übertragenden als auch bei dem übernehmenden Investmentvermögen um einen OGAW nach dem KAGB handelt, ändern sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Anleger des übertragenden Investmentvermögens nach der Verschmelzung nicht wesentlich. Die fondsspezifischen Regelungen, die sich in den Allgemeinen Anlagebedingungen (nachfolgende AAB) finden, sind gleich, die in den Besonderen Anlagebedingungen (nachfolgend BAB) der Investmentvermögens sind unterschiedlich.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt I.

Der Anteilinhaber an dem übernehmenden Investmentvermögen wird durch die Verschmelzung in seiner Rechtsstellung nicht tangiert. Er behält seine Anteile an dem übernehmenden Investmentvermögen wie bisher.

2. Hinweise zu Kosten und Gebühren

Das übertragende und das übernehmende Investmentvermögen weisen teils unterschiedliche Kosten- und Gebührenstrukturen auf. In der nachfolgenden Tabelle findet sich eine



Übersicht über die tatsächlich zum Zeitpunkt der Verschmelzung anfallenden Kosten und Gebühren:

Kosten und Gebühren	Übertragendes Investmentvermögen La Française Defensive Allocation Anteilklasse (R)	Übernehmendes Investmentvermögen La Française Multi Asset Allocation Anteilklasse (R)
Ausgabeaufschlag	keiner	5,00 %
Verwaltungsvergütung	1,00 % p.a.	1,40 %
Verwahrstellenvergütung	In Kostenpauschale in Höhe von 0,30 % p.a. enthalten	In Kostenpauschale in Höhe von 0,30 % p.a. enthalten
Performance Fee	10,00 % der 2 % p.a. übersteigenden Wertentwicklung (High Watermark)	keine
Aufwendungen	Die Aufwendungen, welche dem Investmentvermögen entnommen werden können, sind identisch und finden sich in § 6 Nr. 2 bzw. 4 BAB	Die Aufwendungen, welche dem Investmentvermögen entnommen werden können, sind identisch und finden sich in § 6 Nr. 2 bzw. 4 BAB
Laufende Kosten ¹⁾	1,49 %	2,02 %
Ertragsverwendung	Ausschüttung	Ausschüttung
Geschäftsjahr	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.

¹⁾Die hier angegebenen laufenden Kosten fielen im letzten Geschäftsjahr des Fonds an, das am 31.12.2021 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken und beinhalten weder Transaktionskosten (Kosten für den Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen) noch eine erfolgsabhängige Vergütung

Kosten und Gebühren	Übertragendes Investmentvermögen La Française Defensive Allocation Anteilklasse (W)	Übernehmendes Investmentvermögen La Française Multi Asset Allocation Anteilklasse (W)
Ausgabeaufschlag	3,00 %	5,00 %
Verwaltungsvergütung	1,00 % p.a.	1,40 %
Verwahrstellenvergütung	In Kostenpauschale in Höhe von 0,30 % p.a. enthalten	In Kostenpauschale in Höhe von 0,30 % p.a. enthalten
Performance Fee	Keine	keine
Aufwendungen	Die Aufwendungen, welche dem Investmentvermögen entnommen werden können, sind identisch und finden sich in § 6 Nr. 2 bzw. 4 BAB	Die Aufwendungen, welche dem Investmentvermögen entnommen werden können, sind identisch und finden sich in § 6 Nr. 2 bzw. 4 BAB
Laufende Kosten ¹⁾	1,50 %	2,02 %
Ertragsverwendung	Ausschüttung	Ausschüttung



LA FRANÇAISE

SYSTEMATIC ASSET MANAGEMENT

Kosten und Gebühren	Übertragendes Investmentvermögen	Übernehmendes Investmentvermögen
	La Française Defensive Allocation	La Française Multi Asset Allocation
	Anteilklasse (W)	Anteilklasse (W)
Geschäftsjahr	01.01.-31.12.	01.01.-31.12.

¹Die hier angegebenen laufenden Kosten fielen im letzten Geschäftsjahr des Fonds an, das am 31.12.2021 endete. Sie können von Jahr zu Jahr schwanken und beinhalten weder Transaktionskosten (Kosten für den Kauf oder Verkauf von Vermögensgegenständen) noch eine erfolgsabhängige Vergütung

Die Geschäftsjahre beider Investmentvermögen sind identisch. Dementsprechend ergeben sich keine Änderungen für die Anteilhaber des übertragenen Investmentvermögens.

Die Gebühren des übernehmenden Investmentvermögens sind gegenüber den Gebühren des übertragenen Investmentvermögens leicht erhöht.

Die laufenden Kosten, die dem Investmentvermögen im Laufe des letzten Geschäftsjahres abgezogen wurden, sind bei dem übernehmenden Investmentvermögen erhöht gegenüber den laufenden Kosten des übertragenen Investmentvermögens.

Das übertragende Investmentvermögen erhebt in der Anteilklasse (R) eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr. Nach der Verschmelzung werden alle Anleger der Anteilklasse (R) des übernehmenden Investmentvermögens hinsichtlich der Fee-Berechnung gleichbehandelt. Eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr entfällt somit zur Gänze. Die Anteilklasse (W) enthält weder beim übertragenen noch beim übernehmenden Investmentvermögen eine an die Wertentwicklung gebundene Gebühr.

In der Anteilklasse (R) des übertragenen Investmentvermögens wird beim Erwerb von Anteilen keine Ausgabeaufschlag erhoben. Die Anteilklasse (R) des übernehmenden Investmentvermögens hat hingegen einen Ausgabeaufschlag i.H.v. 5 %. In den Anteilklassen (W) des übertragenen und des aufnehmenden Investmentvermögens wird ein Ausgabeaufschlag erhoben. Dieser ist in der Anteilklasse (W) des übernehmenden Investmentvermögens leicht höher gegenüber dem Ausgabeaufschlag in der Anteilklasse des übertragenen Investmentvermögens. Von der Änderung der Höhe der Ausgabeaufschläge werden bestehende Anleger im übertragenen Investmentvermögen durch die Verschmelzung aber nicht berührt. Dies hat erst Auswirkungen beim Neuerwerb von Anteilen nach der Verschmelzung.

Für den Anteilhaber an dem übernehmenden Investmentvermögen ändert sich die Kostenstruktur aufgrund der Verschmelzung nicht.

Durch die Verschmelzung fallen für die Anleger des übertragenen Investmentvermögens keine zusätzlichen Kosten an. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Verschmelzung gehen zu Lasten der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft.

3. Angaben zum Umgang mit den aufgelaufenen Erträgen des betreffenden Investmentvermögens

Die Erträge des letzten Geschäftsjahres des übertragenden Sondervermögens gelten den Anlegern dieses Sondervermögens mit Ablauf des Übertragungstichtags als zugeflossen. Gemäß § 7 Abs. 1 BAB des übertragenden Sondervermögens werden die Erträge zum Übertragungstichtag an den Anleger ausgeschüttet.

Das übernehmende Sondervermögen tritt in die steuerliche Rechtsstellung des übertragenden Sondervermögens ein. Es kommt im Rahmen der Verschmelzung nicht zur Aufdeckung stiller Reserven.

Bei der Ausschüttung des übernehmenden Sondervermögens werden keine Unterschiede zwischen den Altanlegern und den durch Verschmelzung hinzukommenden Anlegern vorgenommen.

4. Hinweise zum erwarteten Ergebnis und zur Wertentwicklung

Zu Beginn des dem Übertragungstichtag folgenden Tages hat das übernehmende Investmentvermögen die übernommenen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit den fortgeführten Anschaffungskosten anzusetzen. Es entsteht kein Übertragungsgewinn oder -verlust bei dem übertragenden Investmentvermögen. Die zukünftige Wertentwicklung des übernehmenden Investmentvermögen ist von den Entscheidungen des zuständigen Portfoliomanagers abhängig.

In Abstimmung mit der Verwahrstelle wird vereinbart, dass zum 25.04.2022, 11.00h letztmalig Anteilscheingeschäfte im übertragenden Investmentvermögen erfolgen können. Im übernehmenden Investmentvermögen gibt es keine Aussetzung des Anteilscheinhandels. Nach der Übertragung der Vermögensgegenstände können die Anteilscheininhaber des übertragenden Investmentvermögens Ihre Anteile an dem übernehmenden Investmentvermögen jederzeit zurückgeben.

5. Hinweise zur Anlagepolitik und -Strategie

a. Darstellung der Anlagegrenzen der Investmentvermögen

In der nachfolgenden Tabelle werden die unterschiedlichen Anlagegrenzen aus den BAB der Investmentvermögen gegenübergestellt:

Anlagegrenzen	Übertragendes Investmentvermögen La Française Defensive Allocation	Übernehmendes Investmentvermögen La Française Multi Asset Allocation
		Mindestens 51 % in Vermögensgegenstände im Sinne des § 1 Nr. 1 Wertpapiere gem. 4 AAB), Nr. 2 (Geldmarktinstrumente gem. 6 AAB) und Nr. 4 (Investmentanteile gem. § 8 AAB) angelegt.



LA FRANÇAISE

SYSTEMATIC ASSET MANAGEMENT

Anlagegrenzen	Übertragendes Investmentvermögen La Française Defensive Allocation	Übernehmendes Investmentvermögen La Française Multi Asset Allocation
Richtlinienkonforme Investmentanteile (Exchange Traded Funds)	Mindestens 51 % gem. § 2 (1) BAB Höchstens 30 % dürfen in Anteilen an Investmentvermögen angelegt werden, die aufgrund ihrer Anlagebedingungen oder Satzung zu mindestens 51 % in Aktien anlegen oder die Wertentwicklung entsprechender Indizes (einschließlich marktgegenläufiger Indizes) abbilden sollen gem. § 2 (2) BAB Bis zu 30 % in Renten- und Geldmarkt-ETFs gem. § 2 (3) BAB	
Geldmarktinstrumente	bis zu 49 % gem. § 2 (6) BAB	bis zu 49 % gem. § 2 (4) BAB
Kapitalbeteiligungen	Mindestens 25 % gem. § 2 (5) BAB	Mindestens 25 % gem. § 2 (3) BAB
Bankguthaben	Bis zu 49 % gem. § 2 (7) BAB	Bis zu 49 % gem. § 2 (5) BAB
Investmentanteile	Bis zu 100 % gem. § 2 (8) BAB	Bis zu 100 % gem. § 2 (6) BAB
Derivate	Gem. § 1 Nr. 5 BAB	Gem. § 1 Nr. 5 BAB

Die Anlagegrenzen des übertragenden und übernehmenden Investmentvermögen sind nicht identisch.

b. Die Anlagepolitik des übertragenden Investmentvermögens sieht wie folgt aus:

Das Anlageziel des Fondsmanagements ist ein möglichst hoher Wertzuwachs bei einer möglichst geringen unterjährigen Schwankungsbreite.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds ganz überwiegend in börsengehandelte Investmentfonds (ETFs), die ihrerseits entsprechend der Zusammensetzung der Finanzindizes, die sie nachbilden, in Schuldverschreibungen oder Aktien investieren. Der Schwerpunkt der Anlage liegt auf Renten-ETFs, die Indizes für Unternehmens-, Staats- oder Hochzinsanleihen aus Industrie- oder Schwellenländern abbilden. Der Fonds kann über ETFs auch in die Anlageklassen Aktien, Immobilienaktien, Pfandbriefe sowie Rohstoffe und Geldmarkt investieren. Das Aktienkursrisiko im Fonds soll dabei möglichst 30 % nicht überschreiten. Die Auswahl der Märkte und der passenden ETFs obliegt dem Fondsmanagement und erfolgt nach einem rein systematischen Ansatz.

Der Fonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich der Fonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Ein Referenzindex wird lediglich als Vergleich zur Wertentwicklung des Fonds verwendet.

Für das Investmentvermögen können die nach dem KAGB und §§ 1 und 2 BAB zulässigen Vermögensgegenstände wie in der obigen Tabelle dargestellt erworben werden.

Weitere Informationen sind im Verkaufsprospekt ab S. 21 und in den BAB des übertragenden Investmentvermögens im Verkaufsprospekt ab S. 62 dargestellt.

c. Die Anlagepolitik des übernehmenden Investmentvermögens stellt sich wie folgt dar:

Der La Française Systematic Multi Asset Allocation ist ein global investierender Mischfonds.

Das Anlageziel des Fondsmanagements ist ein möglichst hoher Wertzuwachs. Der Fonds investiert überwiegend in Investmentanteile, die ihrerseits in Unternehmens-, Staats-, Hochzins- und Nachranganleihen sowie Pfandbriefe aus Industrie oder Schwellenländern investieren. Bis zu 30 % werden in Aktien und Aktienfonds investiert.

Der Fonds bildet weder einen Wertpapierindex ab, noch orientiert sich der Fonds an einem festgelegten Vergleichsmaßstab. Das Fondsmanagement entscheidet nach eigenem Ermessen aktiv über die Auswahl der Vermögensgegenstände unter Berücksichtigung von Analysen und Bewertungen von Unternehmen sowie volkswirtschaftlichen und politischen Entwicklungen. Die Aktienausswahl erfolgt bei aktivem Management, indem das Regelwerk von La Française Systematic Asset Management zur Aktienselektion angewandt wird. Durch eine Obergrenze für die Ländergewichtung wird eine Risikostreuung über mehrere Länder verfolgt. Alle Aktienpositionen einer Region werden grundsätzlich gleichgewichtet in das Portfolio aufgenommen. Zudem setzt der Fonds derivative Instrumente ein, um Marktrisiken (insbesondere Aktienmarkt-, Zins- und/oder Fremdwährungsrisiken) zeitweise zu verringern. Ferner setzt der Fonds solche Instrumente ein, um Marktrisiken zeitweise zu steigern

Für das Investmentvermögen können die nach dem KAGB und §§ 1 und 2 BAB zulässigen Vermögensgegenstände wie in der obigen Tabelle dargestellt erworben werden.

Weitere Informationen sind im Verkaufsprospekt ab S. 20 und den BAB des übernehmenden Investmentvermögens im Verkaufsprospekt ab S. 63 dargestellt.

d. Unterschiede und Gemeinsamkeiten der Anlagepolitik und -strategie

Die Anlagestrategien der beiden Investmentvermögen unterscheiden sich. Dennoch investieren beide Investmentvermögen überwiegend in Investmentfondsanteile, wobei der Schwerpunkt beim übertragenden Investmentvermögen auf dem Erwerb von börsengehandelten Investmentfonds (ETFs) liegt. ETFs bilden auch einen wesentlichen Teil des Portfolios des übernehmenden Investmentvermögens. Der Fokus des übertragenden Investmentvermögens liegt auf dem Erzielen von Zinserträgen durch die Anlage in Renten-ETFs, die bis zu 70% der ETF-Allokation ausmachen können. Der Fokus des übernehmenden Investmentvermögens liegt in der Generierung von Erträgen durch die Direktanlage in Aktien und Anleihen sowie über Investmentanteile u.a. ETFs.

Zudem verweisen wir auf die Ausführungen unter II.

Den Anlegern des übertragenden Investmentvermögens wird empfohlen, sich über das übernehmende Investmentvermögen zu informieren und insbesondere die wesentlichen Anlegerinformationen zur Kenntnis zu nehmen. Diese

sind auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft www.la-francaise-systematic-am.com abrufbar.

e. Vergleich der Risiko- und Ertragsindikatoren in den wesentlichen Anlegerinformationen

In den wesentlichen Anlegerinformationen der betroffenen Investmentvermögen ist das Rendite/Risiko-Profil eines Investmentvermögens mit Hilfe eines zahlenbasierten synthetischen Risiko-Rendite-Indikators (SRRI) dargestellt worden. Die Einzelheiten zur Berechnung des SRRI werden in den CESR-Leitlinien vom Juli 2010 (CESR/10 673) festgelegt und durch Empfehlungen des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI) konkretisiert.

Die Eingruppierung eines Investmentvermögens in eine der sieben SRRI-Kategorien der Risiko- und Ertragsindikatoren ist abhängig von der Volatilität der Performance des Investmentvermögens in den vergangenen 5 Jahren. Sollte ein Investmentvermögen jünger als 5 Jahre sein, wird der fehlende Zeitraum mit der Volatilität der Performance des Risikovergleichsvermögens aufgefüllt. Die ermittelte Zahl wird annualisiert. Das so ermittelte Ergebnis soll als rudimentärer Indikator für das Risiko dienen, das ein Anleger aus der historischen Betrachtung heraus eingeht, wenn er in dieses Investmentvermögen investiert.

Sowohl das übertragende Investmentvermögen als auch das übernehmende Investmentvermögen sind in Kategorie 3 eingestuft, weil die Anteilpreise beider Investmentvermögen typischerweise eher gering schwanken und deshalb sowohl Verlustrisiken als auch Gewinnchancen eher niedrig sein können.

Die synthetischen Risiko- und Ertragsindikatoren beruhen auf historischen Daten; eine Vorhersage künftiger Entwicklungen ist damit nicht möglich. Die Einstufung des Investmentvermögens kann sich zukünftig ändern und stellt keine Garantie dar. Auch ein Investmentvermögen, das in Kategorie 1 eingestuft wird, stellt keine risikolose Anlage dar.

f. Änderungen an der Anlagepolitik oder -strategie

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft beabsichtigt nicht, vor Wirksamwerden der Verschmelzung eine Neuordnung des Portfolios des übertragenden Investmentvermögens vorzunehmen. Die Vorbereitung der Verschmelzung wird ausschließlich in den Anlagegrenzen und Grundsätzen des übertragenden Investmentvermögens durchgeführt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft von der Möglichkeit des § 211 Abs. 3 KAGB Gebrauch machen muss. Danach dürfen die in den §§ 206 bis 209 KAGB bestimmten Anlagegrenzen in den ersten sechs Monaten nach vollzogener Verschmelzung durch das übernehmende Investmentvermögen unter Beachtung der Grundsätze der Risikomischung überschritten werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft geht zurzeit nicht davon aus, dass die Verschmelzung, abgesehen von den zuvor beschrieben kurzfristigen Beeinflussungen,

Auswirkungen auf das übernehmende Investmentvermögen haben wird. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft beabsichtigt, dass übernehmende Investmentvermögen nach der Verschmelzung nach den gleichen Anlagegrundsätzen und -strategien zu verwalten, wie das vor der Verschmelzung der Fall ist.

6. Hinweise zur steuerlichen Behandlung

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter Ziffer III.3.

Wir weisen zudem ausdrücklich darauf hin, dass die steuerliche Behandlung im Zuge der Verschmelzung Änderungen unterworfen sein kann. Für steuerliche Hinweise verweisen wir im Übrigen auf den Verkaufsprospekt der betroffenen Investmentvermögen auf den Seiten 43 ff. sowie 44 ff.

IV. Darstellung der spezifischen Anlegerrechte

Hinsichtlich der Verschmelzung von Investmentvermögen stehen den Anlegern des übernehmenden und übertragenden Investmentvermögens verschiedene Rechte zu.

Die Anleger können die Rechte gemäß § 187 KAGB geltend machen. Die Anleger haben hiernach das Recht, von der Gesellschaft,

- entweder die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten zu verlangen, mit Ausnahme der Kosten, die zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden;
- soweit möglich, den Umtausch ihrer Anteile ohne weitere Kosten in Anteile eines anderen Investmentvermögens oder EU-Investmentvermögens zu verlangen, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist und von derselben Kapitalverwaltungsgesellschaft oder von einem Unternehmen, das demselben Konzern im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs angehört, verwaltet wird.

Die oben dargestellten Rechte bestehen ab dem Zeitpunkt, in dem die Anleger sowohl des übertragenden Investmentvermögens als auch des übernehmenden Investmentvermögens über die geplante Verschmelzung unterrichtet wurden. Sie erlöschen fünf Arbeitstage vor dem Zeitpunkt der Berechnung des Umtauschverhältnisses, hier am **25.04.2022, 24.00h**.

Rückgabeerklärungen, die ein Anleger vor der Verschmelzung bezüglich der von ihm gehaltenen Anteile abgibt, gelten nach der Verschmelzung weiter und beziehen sich dann auf Anteile des Anlegers an dem übernehmenden Investmentvermögen mit entsprechendem Wert.

Ab dem **02.04.2022, 0.00h** können die Anteilscheininhaber des übertragenden Investmentvermögens ihre Rechte als Anteilinhaber des übernehmenden Investmentvermögens ausüben.

Ein Anspruch auf eine Barzahlung in Höhe von bis zu 10 % des Wertes der Anteile am übertragenden Investmentvermögen gemäß § 190 Abs. 1 Nr. 2 KAGB ist im Verschmelzungsplan nicht vorgesehen und besteht daher nicht.

Unterschiede hinsichtlich der Rechte von Anteilhabern des übertragenden Investmentvermögens vor und nach Wirksamwerden der Verschmelzung bestehen nicht. Die Anteilinhaber

sind sowohl vor als auch nach der Verschmelzung Anteilinhaber eines OGAW nach dem KAGB. Die rechtlichen Rahmenbedingungen des KAGB sind identisch.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Punkt I.

V. Informationsmöglichkeiten der Anleger

Auf besondere Anforderung wird die Gesellschaft dem Anleger kostenlos eine Kopie der Erklärung des Prüfers gemäß § 185 Abs. 2 KAGB zur Verfügung stellen.

Zusätzliche Informationen zu den einzelnen Investmentvermögen stellt die Gesellschaft auf Anforderung dem Anleger kostenlos zur Verfügung. Weitere Informationen finden sich auch auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.la-francaise-systematic-am.com. Die aktuellen Verkaufsprospekte, Jahres- und Halbjahresberichte können ebenfalls auf der Internetseite der Gesellschaft heruntergeladen werden.

Druckstücke der Verkaufsprospekte, der Jahres- und Halbjahresberichte für die betroffenen Investmentvermögen können bei der Gesellschaft auch jederzeit postalisch kostenfrei angefordert werden.

Die wesentlichen Anlegerinformationen des übernehmenden Investmentvermögens finden Sie in der aktuellen Fassung in der Anlage zu dieser Verschmelzungsinformation. Wir empfehlen, die wesentlichen Anlegerinformationen und den Verkaufsprospekt des übernehmenden Investmentvermögens ausführlich zur Kenntnis zu nehmen.

VI. Maßgebliche Verfahrensaspekte und Übertragungstichtag

Übertragungstichtag ist der **29.04.2022, 24.00h**. Zu diesem Zeitpunkt wird die Verschmelzung wirksam. Das übertragende Investmentvermögen erlischt mit dem Wirksamwerden der Verschmelzung.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Verschmelzung im Vorfeld unter Kenntnisnahme dieser Verschmelzungsinformation genehmigt. Eine Genehmigung der geplanten Verschmelzung durch die Anteilinhaber ist nicht erforderlich.

Informationen zur Verschmelzung wurden zeitgleich im Bundesanzeiger und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.la-francaise-systematic-am.com veröffentlicht. Zeitgleich werden diese Verschmelzungsinformationen den Anlegern über ihre depotführenden Stellen in Form eines Dauerhaften Datenträgers übermittelt werden.

Sobald der Vollzug der Verschmelzung erfolgt ist, wird dies den Anteilscheininhabern ebenfalls im Bundesanzeiger und auf www.la-francaise-systematic-am.com bekannt gegeben.

Frankfurt am Main, im März 2022



LA FRANÇAISE
SYSTEMATIC ASSET MANAGEMENT

Geschäftsführung